

Anforderungen an die "Persönliche Schutzausrüstung" im Pflanzenschutz

Stand: 30.04.2025

Für jedes Produkt gilt bzw. ist zu beachten:

SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
 SB005 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
 SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
 SB110 Die Richtlinie für die Anforderungen an die **persönliche Schutzausrüstung** im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten. **oder** SB111 Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
 SB166 Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
 SF245-02 Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen / Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden. (bzw. SF245, SF245-01)

Symbol 3126, ISO 7000
 Schutzkleidung mit diesem Symbol ist grundsätzlich geeignet



Produkte	Auflagen/ Anwendungs- bestimmungen	Hand- schutz DIN EN 388, 374-2 und 420	Schutz- anzug DIN32781 oder EN14605 (Typ 4 oder ISO 27065 (Stufe 3)	Festes Schuhwerk EN ISO 20345 Klasse II und Höhe D gemäß EN ISO 20345	Schürze CE Kat. III nach EN 13034 Typ (PB 6) oder ISO 27065 (Stufe 3)	Brille/ Gesichts- schutz EN 166	Atemschutz z DIN EN 149 oder DIN EN143, Kennfarbe weiß	Kabinentyp 3 & 4; Schutz- kleidung kann entfallen (SB199*) *Bitte auch neue Regelung zum Kabinentyp 2 beachten	Sonstige Auflagen/ Anwendungs- bestimmungen <u>sowie</u> spezielle Auflagen/ Anwendungs- bestimmungen für einzelne Anwendungen	
	Umgang mit dem unverdünnten Mittel									
	Handhabung/Ausbringung des verdünnten/anwendungsfertigen Mittels									
Allstar®	SS110-1; SS2101 SS610									
	SF183-1; SF280; SS206; SS120-1; SS2201									
Architect®	SS110-1; SS2101; SS530; SS610									
	SS206								SF275-VEAC	
Balaya®	SE110; SS110-1; SS2101; SS610									
	SS206								SF275-VEAC	
Belanty®	SS110-1; SS2101; SS530; SS610									
	SS206								SF275-EEOS; SF275-EEWE; SF276-3WE; SF282; SF275-56ZB*; SF276-10ZB* *gilt für Zierpflanzen	
Bellis®		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								

Butisan®	SS2101; SS110-1; SS610								
	SS206								SF275-7GE*; SF275-ZB**; SF276-3ZB*** *gilt für Meerrettich, Speise- und Kohlrüben **gilt für Zierpflanzen ***gilt für Baumschulgehölzpflanzen
Butisan® Gold	SE110; SS110; SS2101; SS610								
	SS2202								
Butisan® Kombi	SS110-1; SS2101; SS530; SS610								
	SS2202								
Cantus®	SS110-1; SS2101								SS110* *gilt für Busch- und Stangenbohne im Gewächshaus
	SS206								SF276-EEGE
Cantus® Ultra	SS110-1; SS2101; SS530; SS610								
	SS206								
Carax®	SE110; SS610; SS110-1; SS2101								SS110* *gilt für Zierpflanzen (Topfkultur)
	SS206; SS2202								SF276-ZB; SF278-28ZB; VA263-1; SPo 5
Clearfield®- Clentiga®	SS110-1; SS610; SS2101; SS530								
	SS206								SB120
Collis®	SS110-1; SS610; SS530 SS2101								
	SS206								SF275-42ZB* *gilt für Rosen, Zierpflanzen
Dagonis®	SS110-1; SS2101; SS530; SS610								
	SS206								SF275-21ZB

Delan® Pro	SS110-1; SS2101; SS530; SS610									
	SS206								SF266-1	
Delan® WG	SE110; SS110-1; SS201									
	SS206								SF275-14OS; VA263-1	
Diadem®	SS110-1; S2101; SS530; SS610								SF275-14AC	
	SS206								SF275-VEAC*; SF283* *gilt für Zucker- und Futterrüben	
Enervin® SC	SS110-1; SS2101									
	SS206									
Faban®	SS110; SS2101; SS530; SS610									
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
Focus® Aktiv-Pack	SS110-1; SE110; SS2101; SS610									
	SS206								SF275-EEWE* *gilt für Weinreben	
Integral® Pro	SF6161-1; SF618-1; SS1201-1; SS2204									
	SF6142-1									
Isonet® LE		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
	SSS206									
Kezuro®	SS110; SS2101									
	SS120; SS206						SB199	SF1891		
Kumulus® WG	SS110									
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
Malibu®	SS110-1; SS2101; SS610									
	SS120-1; SS206									

Medax® Top	SE110	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk							
	SS206							SF275-VEAC	
Navura®	SE110; SS110-1; SS2101; SS610								
	SS206								
Nealta®	SS110-1; SS2101; SS610								
	SS206								
Pontos®	SS110-1; SS2101; SS610								
	SS206						SB199	SF264-7; SF275-2AC	
Prodax®	SS110-1; SS2101								
	SS206								
Quirinus® Forte Set	SS110-1; SS2101; SS610								
	SS206						SB199		
RAK® 1 NEU	SS206								
RAK® 1+2M	SS206								
RAK® 3	SS1201; SS206								
Regalis® Plus	SS110; SS2101; SS530; SS610								
	SS120; SS2202							SF251*; SF 252* *gilt für Rasen; Zierrasen; Golfplätze SS422; Spo 5	
Relenya®	SF6142-1; SF6161-1; SF618-1; SS530; SS610								
	SS1201-1 SS2204								
Revydas®	SS110-1; SS2101; SS530; SS610								
	SS206								
Revystar® & Flexity®	SS110-1; SS2101; SS530; SS610; SE110					 			
	SS206								

Revytrex®	SE110; SS110-1; SS2101; SS610									
	SS206								SF275-2AC; SF276-ZB* *gilt für Zier/Wildkürbis; Eichen SF276-EEGE** **gilt für Spargel	
Revytrex® & Comet®	SS110-1; SS2101; SS610; SE110; SS530					 				
	SS206								SF275-VEAC; SF245-2AC;	
Rubin® Plus	SF618-1; SF6161-1; SS1201-1; SS2204; SS610						ST1271			
	SF6142-1									
Sercadis®	SS110; SS2101; SS610									
	SS206								SF264-2; SF266-1; SF276-ZB* *gilt für Zier- und Baumschul- pflanzen	
Scala®	SE110; SS110; SS2101; SS610									
	SS2202								SF1891; SF275-EEGE*; SF276-14GE* *gilt für Speise- zwiebeln, Porree, Möhre, Gurke, Zucchini, Patisson, Moschus-, Riesen-, Garten- und Flaschenkürbis	
Signum®		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
Soriale®		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk								
	SS206								SF275-EEOS	
Spectrum®	SS110-1; SS2101; SS610; SS530									
	SS206; SS120-1								SF143; SF275-2AC; SF275-EEOS*; SF276-7OS*; SS122*; SS522*; ST1122* *gilt für Kernobst, Steinobst, himbeer- und johannisbeer- artiges Beerenobst, Schalenobst	
Spectrum® Gold	SS110; SS2101; SS610; SE110						ST1102			

	SS120; SS2202						ST1203 		SF1891
Spectrum® Plus	SS110-1; SS530; SS2101; SS610								
	SS120-1; SS526; SS2202								
Stomp® Aqua	SS110-1; SS610; SS2101; SE110								
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk							
Systiva®	SF6161-1; SF618-1; SS610; ST1271						ST1271 		
	SF6142-1; SS1201-1; SS2204								
Tanaris®	SS110-1; SS2101; SS530; SS610								
	SS2202							SB199	SF275-VEAC
Tessior®	SS1201-1; SS2204								
Vivando®	SS110-1; SS2101								
	SS206								SPo 5
Xenial®	SS110-1; SE110; SS2101; SS610								
	SS206								SF275-21AC

Körperschutz (Handschuhe, Schutzanzug + festes Schuhwerk, Schürze)

SB120	Die in der Gebrauchsanleitung des Zusatzstoffes genannten Hinweise und Auflagen zum Anwenderschutz sind einzuhalten.
SF183-1	Beim Umgang mit behandelten Kartoffeln sind Schutzhandschuhe zu tragen.
SF280	Es ist sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu den behandelten Kartoffeln nach der Anwendung und bis einschließlich Pflanzen der Knollen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF6142	Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen.
SF6142-1	Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel zu tragen.
SF6161	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Absacken des Saatgutes.
SF6161-1	Beim Absacken des Saatgutes sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel zu tragen.
SF618	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Reinigen der Beizgeräte.
SF618-1	Beim Reinigen der Beizgeräte sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel zu tragen Beim Reinigen der Beizgeräte sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel zu tragen.
SS110	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS110-1	Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS120	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
SS1201-1	Bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS206	Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
SS2101	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS220	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS2202	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS2204	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

SS421	Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in geschlossenen Räumen.
SS422	Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
SS610	Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel
SS122	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
Gesichtsschutz / Brille	
SE110	Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SE120	Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS526	Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS530	Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel
SS522	Kopfhaube mit Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
Traktorkabine	
SB199	Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden. Die bisherige Ausnahmeregelung der Auflage SB199 zur Eignung von Traktorkabinen als Ersatz für PSA (persönliche Schutzausrüstung) wird um den Kabinentyp Kategorie 2* erweitert. Bitte auch folgenden Link dazu beachten: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2020/2020_01_08_Fa_Fahrzeugkabinen_Schutztausruestung.html
Luftfahrzeuge	
SF1811	Es ist sicherzustellen, dass während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten wird.
Atemschutz	
ST1102	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
ST1203	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
ST1222	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
ST1271	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Reinigen des Beizgerätes.
ST1122	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel in Raumkulturen.
Nachfolgearbeiten	
SF143	Das Betreten der behandelten Bereiche ist bis 24 Stunden nach der Behandlung nicht gestattet.
SF189	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF1911	Das Wiederbetreten von behandelten Wein-, Hopfen-, Kernobst-, Steinobst- und Zierpflanzenkulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 3 Wochen sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF1931	Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden danach sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF251	Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
SF252	Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
SF264-2	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
SF264-7	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
SF266-1	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung im Weinbau lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk und Schutzhandschuhe zu tragen.
SF275-21ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-EEOS	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-VEAC	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen bis unmittelbar vor der Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-2AC	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 2 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-21AC	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-EEGE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Gemüse bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-7GE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektion mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 7 Tagen nach Anwendung in Gemüse lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

SF275-56ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 56 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF276-EEGE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Gemüse bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-3WE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 3 Tagen nach der Anwendung in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-3ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 3 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-10ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 10 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-14GE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Gemüse lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF278-28ZB	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.
SF282	Es ist sicherzustellen, dass beim manuellen Entfernen von Schosserrüben ein T-Shirt, eine lange Arbeitshose und festes Schuhwerk getragen werden.
VA263-1	Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten im Freiland.
SPo 5	Vor dem Wiederbetreten ist das Gewächshaus gründlich zu lüften.
SF230	Es ist sicherzustellen, dass die letzte Behandlung des Roll-/Fertigrasens spätestens 4 Wochen vor dem Schälen erfolgt.
SF231	Es ist sicherzustellen, dass vor dem Schälen des Roll-/Fertigrasens verbliebenes Schnittgut durch Einsatz von Bürsten entfernt wird.
SF233	Es ist sicherzustellen, dass nach der letzten Behandlung des Roll-/Fertigrasens und vor dem Schälen dieser mehrfach intensiv gewässert wird (mindestens 2 x 10 L/qm Beregnung bzw. 30 L/qm natürlicher Niederschlag).
SF275-ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-42ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 42 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF283	Es ist sicherzustellen, dass beim manuellen Entfernen von Schosserrüben ein T-Shirt, eine lange Arbeitshose und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF278-VEWE	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen nach der Anwendung in Weinbau bis unmittelbar vor der Ernte auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.
SF275-21RA	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Rasen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF276-7OS	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 7 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

Hinweise

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Bitte beachten Sie die Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung. Diese Information ersetzt nicht die Gebrauchsanleitung. Alle hierin gemachten Angaben und Informationen basieren auf den Vorgaben aus dem jeweiligen Zulassungsbescheid und können sich ohne Vorankündigung ändern. Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Den jeweils neusten Stand zur Produktinformation können Sie abrufen unter www.agrar.basf.de

® = Registrierte Marke von BASF